

Standeskommissionsbeschluss über den Fonds für kulturelle Zwecke

vom 16. August 1999¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.
gestützt auf Art. 30 Abs. 5 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

Art. 1

Aus dem Fonds für kulturelle Zwecke können Beiträge an kulturelle Bedürfnisse des Kantons sowie an nichtstaatliche Organisationen kultureller Zweckbestimmung ausgerichtet werden.

Art. 2

Zuständig für die Zusprechung von Beiträgen ist die Standeskommission.

Art. 3

Die bei der Landesbuchhaltung angelegten Fondsgelder werden nicht verzinst.

Art. 4³

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

¹ Mit Revision vom 14. August 2006.

² Titel und Ingress abgeändert durch StKB vom 14. August 2006.

³ Abgeändert durch StKB vom 14. August 2006.